



## Vernehmlassung zur Bürgerrechtsverordnung Stellungnahme der CVP des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Landammann Hüppin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

### 1. Allgemeines

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz haben an der Volksabstimmung vom 27. November 2011 das neue, totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz mit einem Ja-Anteil von 69.6 % angenommen. Die CVP hat diese deutliche Annahme des Bürgerrechtsgesetzes mit Freude zur Kenntnis genommen, sind doch mehrere Anliegen der CVP (Einbürgerungen ins Amtsblatt, Unterzeichnung einer Charta etc.) in das Bürgerrechtsgesetz integriert worden.

Die CVP erachtet es als sinnvoll, dass in der Bürgerrechtsverordnung sowohl die Eignungsanforderungen für eine Einbürgerung sowie die Einzelheiten des Verfahrens vor den jeweiligen Gemeinden im Sinne einer Gleichbehandlung der Bürgerrechtsbewerber im Kanton Schwyz vereinheitlicht werden.

Nicht sinnvoll und insbesondere bei grösseren Gemeinden mit vielen Einbürgerungsgesuchen sehr, sehr zeitintensiv ist die Tatsache, dass gemäss den Erläuterungen zur Bürgerrechtsverordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes die neuen Voraussetzungen bei allen hängigen Gesuchen erfüllt sein müssen. Das hat zur Folge, dass die jeweiligen Gemeinden ihre hängigen Gesuche bereits heute überprüfen müssen, ob der Gesuchsteller namentlich fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz i.S.v. § 3 kBüG in der Gemeinde hat oder nicht. Diese (unechte) Rückwirkung des Gesetzes ist insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes problematisch. Denn gemäss dem noch geltenden Bürgerrechtsgesetz mussten die Bürgerrechtsbewerber bis jetzt keinen ununterbrochenen fünfjährigen Wohnsitz in einer schwyzerischen Gemeinde vorweisen. Die CVP ist sich aber bewusst, dass diese Bestimmung in § 19 des Bürgerrechtsgesetzes explizit geregelt ist und daher mit Inkrafttreten des Gesetzes auch volle Gültigkeit hat.

## 2. Zu den einzelnen Paragraphen

### § 5 Abs. 1

#### - Änderung in § 5 Abs. 1

1 Der Gesuchsteller muss über schriftliche Deutschkenntnisse auf Niveaustufe A2 und über mündliche Deutschkenntnisse auf Niveaustufe **B2** gemäss dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ verfügen.

**Begründung:** Die CVP ist für eine Erhöhung der mündlichen Niveaustufe von B1 auf B2. Die CVP ist der Ansicht und hat auch die Erfahrung gemacht, dass es insbesondere bei Bürgerrechtsbewerbern, welche den mündlichen Deutschtest auf Niveaustufe B1 knapp bestehen, innerhalb der Einbürgerungskommission jeweils zu Diskussionen betreffend „hinreichende Deutschkenntnisse“ kommt. Da die mündlichen Deutschtests bei einigen Gemeinden durch externe Fachpersonen geprüft und beurteilt werden, sollte die Einbürgerungskommission die Deutschkenntnisse eines Bürgerrechtsbewerbers anlässlich der Anhörung nicht mehr prüfen. Da jedoch die Niveaustufe B1 für die mündlichen Deutschkenntnisse offensichtlich innerhalb der Einbürgerungskommission zu Diskussionen Anlass gibt und daher zu tief angesetzt ist, plädiert die CVP für eine Erhöhung der Niveaustufe für mündliche Deutschkenntnisse von B1 auf B2. Dank dieser Verschärfung der mündlichen Deutschkenntnisse erhofft sich die CVP insbesondere keinerlei Diskussionen der Deutschkenntnisse einzelner Bürgerrechtsbewerber vor der Einbürgerungskommission und damit auch weniger schwierige, willkürlicher Ermessensentscheide. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Deutschkenntnisse von einer externen Fachperson bereits beurteilt worden sind und die Einbürgerungskommission kein Fachgremium für die deutsche Sprache ist.

### § 5 Abs. 3

#### - Ergänzung in § 5 Abs. 3 lit. d

**Begründung:** Der CVP ist der Ansicht, dass das Departement des Innern, die anerkannten Stelle in der Bürgerrechtsverordnung explizit nennt, damit die Bürgerrechtsbewerber wissen, an welche Stelle sie ihr Sprachdiplom zur Bestätigung der geforderten Niveaustufe einreichen sollen. Ansonsten reichen die Bürgerrechtsbewerber ihre Sprachdiplom der jeweiligen Gemeinde ein, welche das Diplom an die anerkannte Stelle weiterzuleiten hat. Dadurch kommt es zur Zirkulation von Unterlagen zwischen den Gemeinden und den kantonalen Stellen, was der Regierungsrat mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz eigentlich vermeiden wollte.

### § 6 Abs. 3

#### - Streichung von § 6 Abs. 3

**Begründung:** Die CVP ist der Ansicht, dass in den heutigen Volksschulen zwar Staatskunde im Sinne von Geschichte, Geographie sowie Demokratie gelehrt wird, jedoch diese Fachgebiete auf Stufe Sekundarstufe II lediglich kurz erwähnt und von den Lehrern nicht vertieft gelehrt und geprüft werden. Insbesondere ist die CVP der Meinung, dass die in § 6 Abs. 1 geforderten

Bereiche soziale Sicherheit, Föderalismus, politische Rechte von den Lehrern wenn überhaupt dann lediglich marginal behandelt werden. Auch ist der Nachweis dieser Grundkenntnisse für die Gesuchsteller schwierig zu erbringen, da die in § 6 Abs. 1 geforderten Fachbereiche grundsätzlich im Zeugnis unter dem Titel „Staatskunde“ zusammengefasst werden. Insbesondere sollten den jeweiligen Lehrern auch nicht die Aufgabe aufgebürdet werden, dass diese jeweils der Gemeinde konkret darlegen, welche Fachbereiche sie unter dem Thema „Staatsrecht“ durchgenommen haben. Auch würde lediglich ein Nachweis über einen Unterrichtsbesuch nicht aufzeigen, wie weit die Kenntnisse des Bürgerrechtsbewerbers über die geforderten Fachbereiche reichen. Die CVP ist für eine Verschärfung des Bürgerrechtsgesetzes. Mit diesem § 6 Abs. 3 würde jedoch eine weitere Hürde des Einbürgerungsverfahrens abgebaut werden und viele Bewerber müssten nur noch von der Einbürgerungskommission angehört werden.

#### § 7 Abs. 1 lit. c

- **Formulierungsvorschlag zu § 7 Abs. 1 lit. c**  
„in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und vor den letzten fünf Jahren bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde“.

**Begründung:** Die CVP ist der Ansicht, dass dieser lit. c mehr verwirrt als Klärung bringt, wenn nicht explizit in der Verordnung erwähnt wird, dass der Bewerber in den letzten fünf Jahren (auch wenn er die wirtschaftliche Hilfe zurückbezahlt) überhaupt keine wirtschaftliche Hilfe beziehen darf.

#### § 7 Abs. 1 lit. d

##### **Streichung von § 7 Abs. 1 lit. d**

**Begründung:** Die CVP stellt sich die Frage, was der Regierungsrat konkret unter Lebenshaltungskosten versteht und wie diese berechnet werden. Weiter sollte konkretisiert werden, was genau unter „angemessenem Umfang“ zu verstehen ist. Dieser lit. d ist aus Sicht der CVP für die Gemeinden sehr zeitintensiv. Ausserdem können die Lebenshaltungskosten sowie das Einkommen variieren, so dass die Aussagekraft dieser Vergleichszahlen angezweifelt wird. Die CVP ist daher für die Streichung dieses § 7 Abs. 1 lit. d.

#### § 9 Abs. 2

##### **Änderung in § 9 Abs. 2**

Die Unterzeichnung der Charta erfolgt an der persönlichen Anhörung des Gesuchstellers.

**Begründung:** Der Gesuchsteller sollte die Charta anlässlich seiner Anhörung in Anwesenheit der Einbürgerungskommission unterzeichnen. Zwar hat die Charta keinen verbindlichen Charakter, jedoch hat die Unterzeichnung der Charta vor der Einbürgerungskommission für den Gesuchsteller eine feierlichere, zwingendere Wirkung, als wenn er diese bereits mit Gesuchseinreichung bei sich zu Hause unterschreibt.

## § 13 Abs. 2

### - Änderung in § 13 Abs. 2

Sind die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 kBüG nicht erfüllt, so ist ohne Publikation auf das Gesuch nicht einzutreten. Der Gesuchsteller kann diesen Nichteintretensentscheid analog § 13 Abs. 1 kBüG innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

**Begründung:** Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Verordnung explizit erwähnen, dass der Gesuchsteller den Nichteintretensentscheid analog dem ablehnenden Entscheid der Einbürgerungskommission beim Verwaltungsgericht anfechten kann. Ebenfalls weiss die jeweilige Gemeinde, dass auch ein Nichteintretensentscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehen werden muss.

## § 14 Abs. 1

### - Änderung in § 14 Abs. 1

1 Jeder Gesuchsteller wird von der Einbürgerungsbehörde persönlich angehört. Davon ausgenommen sind Kinder bis 10 Jahren.

**Begründung:** Die CVP ist der Ansicht, dass der Regierungsrat in seiner Verordnung betreffend Anhörung von Kleinkindern eine explizite Altersangabe anordnen soll. Ein diesbezüglicher Ermessensentscheid der Gemeinden ist zwar gut gemeint, vereinfacht jedoch das Verfahren vor den Gemeinden nicht. Die jeweilige Gemeinde müsste bei jeder Kleinkindanhörung überprüfen, ob eine Anhörung des Kindes sinnvoll und geeignet ist oder nicht. Die CVP schlägt eine Altersbegrenzung bei 10 Jahren vor, da Kinder ab 11 Jahren ein separates Einbürgerungsgesuch stellen können und selbständig angehört werden.

Goldau, im April 2012

Fraktionspräsident CVP



Adrian Dummermuth